

- b) Stall für zwei Kühe mit Nachwuchs und Kleinvieh in Massivbauweise und Lehmbauweise:
Typ LPG 54/6
- c) Stall für eine Kuh und Kleinvieh mit Waschküche in Massivbauweise und Lehmbauweise:
Typ LPG 54/7
- d) Kleinstall für* eine Kuh und Kleinvieh in Massivbauweise:
Typ LP6 54/8
- e) Kleinstall für eine Kuh und Kleinvieh mit Waschküche in Massivbauweise:
Typ LPG 54/8 a

Die zu Ziffern 1 und 2 genannten Typen sind hinsichtlich der konstruktiven Form verbindlich. Abweichungen in der Konstruktion, die sich aus der Verwendung örtlich vorkommender Baustoffe ergeben oder die wertvolle Baustoffe, beispielsweise Holz, ersetzen, sind zulässig.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1955

**Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft Ministerium für Aufbau**

Reichel
Minister

I. V.: Kosel
Staatssekretär

Zweite Anordnung*

über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels.

Vom 6. Juni 1955

Zur Abänderung und Ergänzung der Anordnung vom 8. Dezember 1954 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels (GBl. S. 942) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verkaufsstellenleiter ist berechtigt, über den Plan der Verkaufsstelle hinaus zusätzliche Massenbedarfsgüter der örtlichen Wirtschaft und der besonderen Abteilungen für Massenbedarfsgüter der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie selbständig zu kaufen. Voraussetzung für den überplanmäßigen Einkauf von zusätzlichen Massenbedarfsgütern ist, daß sie unter Einhaltung bzw. Unterschreitung der Richtsatztage verkauft werden.“

§ 2

Der § 13 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Er hat insbesondere:

- a) um die Vollständigkeit des Warensortiments entsprechend dem Mindestsortiment der Verkaufsstelle zu kämpfen. Er hat die Waren rechtzeitig beim Großhandel zu bestellen und auf die termingemäße Auslieferung durch den Großhandel einzulwirken;

- b) das Sortiment der Verkaufsstelle durch den selbständigen Einkauf von Maesenbedarfsgütern gemäß § 10 Abs. 2 zu vervollständigen und zu erweitern;
- c) gewissenhaft die Bedarfswünsche der Kunden zu erforschen und auszuwerten.“

§ 3

Der § 22 der Anordnung erhält einen Abs. 5 folgender Fassung:

„(5) Er führt das Verkaufsstellen-Tagebuch, in das er alle wichtigen, die Verkaufsstelle betreffenden Betriebsereignisse, Aufträge, Termine usw. und die veranlagten Maßnahmen einzutragen hat.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 6. Juni 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

**Anweisung
über die Einrichtung von Sperrkonten
für Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe.**

Vom 20. Juni 1955

Auf Grund der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I S. 37) wird folgendes angewiesen:

1. Die zur Zahlung von Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe verpflichteten volkseigenen Betriebe haben bei der örtlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank die Einrichtung eines Sperrkontos für Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe zu beantragen,
Bereits bestehende Sperrkonten für Verbrauchsabgaben können für diesen Zweck verwendet werden.
2. Die Zahlungspflichtigen Betriebe weisen unter Zugrundelegung eines betriebsindividuell zu ermittelnden Durchschnittsatzes auf den der Deutschen Notenbank zur Kreditierung eingereichten Verrechnungsdokumenten den in den Rechnungsbeträgen enthaltenen Anteil für Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe gesondert aus. Soweit der Anteil an Produktionsabgabe von den Betrieben durch Ennzelangabe festgestellt werden kann, kann auf den betriebsindividuellen Durchschnittsatz verzichtet werden.

Die Betriebe überweisen täglich den hiernach in den kreditierten Verrechnungsdokumenten enthaltenen Anteil an Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe auf das Sperrkonto und nehmen zu Lasten dieses Sperrkontos die Abführung an den Haushalt zu den jeweils festgelegten Fälligkeitsterminen vor.

Mindestens per Ultimo jedes Monats haben die Betriebe durch Überweisungsauftrag zu Lasten bzw. zugunsten ihres Verrechnungskontos die Regulierung des Sperrkontos entsprechend der in ihrem

• (1.) Anordnung (GBl. 1954 S. 942)